

Regierung Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungschef-Stv. Sabine Monauni
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Schaan, 26. Juni 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein hat sich mit dem Vernehmlassungsbericht der Regierung befasst.

An und für sich befürworten wir die Umsetzung dieser Richtlinie, es stellen uns aber noch folgende Fragen:

Art. 1 Abs. 2a ABGB

Arbeit auf Abruf wird grundsätzlich als Arbeitsform genutzt, gerade eben, um kurzfristige Personallücken füllen zu können. Von daher gesehen sind wir der Ansicht, dass die Ankündigung eines Einsatzbeginns von einer Woche vorher dieser Kurzfristigkeit widerspricht. Auch wenn mittels Gesamtarbeitsvertrag diese Frist abgeändert, somit also verkürzt werden kann, muss unbedingt beachtet werden, dass nicht in allen Branchen Gesamtarbeitsverträge bestehen. So gibt es aktuell beispielsweise keinen Gesamtarbeitsvertrag in der Gastronomie. Folglich wäre eine Umsetzung wie sie im deutschen Recht besteht, nämlich eine Vorankündigung von vier, vorzugsweise drei Tagen, unserer Ansicht nach zielführender.

Zu Art. 45b Abs. 2 und 4 ABGB

Im Vernehmlassungsbericht auf Seite 24 wird festgehalten, dass „eine Verlängerung der Probezeit von einem Monat dann nicht oder nur beschränkt stattfinden können,

wenn ein Vertrag ohnedies auf wenige Monate befristet wird oder die Art der Tätigkeit keine längere Erprobung voraussetzt. Wir bitten die Regierung um Klarstellung, was sie unter „wenige Monate“ sowie „Tätigkeiten die keine längere Erprobung voraussetzen“ versteht und bitten um entsprechende Beispiele.

Zu Art. 48 Abs. 3 ABGB

Wir erachten eine Abkehr von den bestehenden Beweisregeln als nicht notwendig und bevorzugen nach wie vor die Regel, dass jene Partei voll beweispflichtig ist, welche einen Anspruch geltend macht. Eine Beweiserleichterung bei einer allfällig im Raum stehenden Missbräuchlichkeit der in Abs. 3 genannten Inanspruchnahme der Rechte nur für den Arbeitnehmer sehen wir als grossen Nachteil für den Arbeitgeber an. Auch erachten wir eine unterschiedliche Handhabung bei den Beweisdarlegung als impraktikabel an.

Artikel 8 der Richtlinie - § 1173a Art. 45b Abs. 2 ABGB

Wir bitten die Regierung zu prüfen, ob nicht auch im liechtensteinischen Arbeitsvertragsrecht die Möglichkeit einer Probezeit von 6 Monaten aufzunehmen ist. Unserer Ansicht nach sollte die Probezeit von aktuell „höchstens 3 Monate“ ausgeweitet werden auf „höchstens sechs Monate verlängert werden“.

Revision § 1173a ABGB und der Arbeitsgesetze und -verordnungen

Vor allem möchten wir in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam machen, dass § 1173a ABGB einer Reform unterzogen werden sollte oder zumindest endlich eine Angleichung an die entsprechenden Schweizer Artikel (OR) erfolgen muss. Dasselbe wäre auch beim Arbeitsgesetz und den Verordnungen zum Arbeitsgesetz dringendst notwendig.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Wirtschaftskammer Liechtenstein
für Gewerbe, Handel und Dienstleistung



Jürgen Nigg
Geschäftsführer